



April 2010

## **Namensbestimmung für Kinder/Geburtsanzeige (Minderjährige)**

Vor der erstmaligen Ausstellung eines Reisepasses für Kinder muss zunächst geklärt werden, welchen Nachnamen das Kind für den deutschen Rechtsbereich führen soll. **Die Ausstellung der mexikanischen Geburtsurkunde hat keine Auswirkungen auf den Nachnamen des Kindes, der in der deutschen Geburtsurkunde bzw. im deutschen Reisepass stehen wird.**

Nach deutschem Namensrecht gibt es unterschiedliche Möglichkeiten der Namensführung für ein Kind:

### **1. Die Eltern führen einen gemeinsamen Ehenamen**

In diesem Fall erstreckt sich die Ehenamensführung automatisch auch auf das Kind; dieses führt zunächst automatisch den Ehenamen der Eltern als Familienname. Sofern ein Elternteil ausländischer Staatsangehöriger ist, besteht die Möglichkeit, die Namensführung des Kindes neu zu bestimmen, d.h. das Heimatrecht des ausländischen Elternteils für das Kind zu wählen (s.u.).

### **2. Die Eltern sind verheiratet, führen aber keinen gemeinsamen Ehenamen**

**In diesem Fall muss zunächst ein Nachname für das Kind bestimmt werden, bevor ein Reisepass ausgestellt werden kann.** Die Eltern können für die Namensführung des Kindes das Recht eines der Staaten wählen, dem sie selbst angehören (beispielsweise bei deutsch-mexikanischen Eltern also das deutsche oder das mexikanische Namensrecht). Dies hat für das Kind später den Vorteil, dass die Namensführung im deutschen und im ausländischen Pass und in allen Personenstandsunterlagen identisch ist.

Deutsches Namensrecht: Das Kind kann den vollständigen Nachnamen des Vaters oder denjenigen der Mutter führen (diese Erklärung gilt auch für alle weiteren Kinder)

Mexikanisches Namensrecht: Das Kind führt den aus erstem Nachnamen (apellido) des Vaters und erstem Nachnamen der Mutter gebildeten Doppelnamen (diese Erklärung muss für jedes Kind neu abgegeben werden).

### **3. Die Eltern des Kindes sind nicht verheiratet**

Sofern die Eltern des Kindes bei dessen Geburt nicht verheiratet sind, führt das Kind zunächst automatisch den kompletten Familiennamen der deutschen Mutter als Nachnamen. Es ist jedoch möglich, durch Abgabe einer Namenserklärung z.B. den vollständigen Nachnamen des Vaters oder durch Rechtswahl mexikanischen Rechts für die Namensführung den mexikanischen Doppelnamen für das Kind zu bestimmen (s.o.).

Für die Bestimmung des Familiennamens eines Kindes gibt es 2 Möglichkeiten:

- Beantragung der Geburt des Kindes beim zuständigen Standesamt in Deutschland
- Abgabe lediglich einer Namenserklärung oder

### **Antrag auf Beurkundung einer Geburt**

Für im Ausland geborene deutsche Staatsangehörige besteht die Möglichkeit, die **Geburt beim zuständigen Standesamt in Deutschland in das Geburtenregister eintragen zu lassen**. Das Standesamt nimmt in diesem Fall die Geburtsanzeige entgegen, die auch die Namenserklärung durch die Eltern beinhaltet und stellt eine deutsche Geburtsurkunde für das Kind aus. Dies ist von Vorteil für alle weiteren Kontakte mit deutschen Behörden wie beispielsweise der Botschaft für die Beantragung neuer Reisepässe in der Zukunft oder auch innerdeutscher/europäischer Behörden bei

Verlegung des Wohnsitzes nach Deutschland oder in ein Land der Europäischen Union zum Zwecke des Studiums o.Ä.. Die Beantragung der Beurkundung der Geburt in Deutschland gilt ferner als Nachweis für den Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz (Geburt im Ausland in 2. Generation).

Der Antrag auf Beurkundung einer Geburt muß von den Eltern des Kindes persönlich eingereicht und unterschrieben werden.. Dies kann in der Botschaft erfolgen oder bei einem der Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland in Mexiko (Anschriften siehe Homepage der Botschaft). Kinder ab 14 Jahren müssen den Antrag zusammen mit den Eltern persönlich unterschreiben.

Für einen **Antrag auf Beurkundung einer Geburt** müssen in der Regel folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. **ausländische Geburtsurkunde des Kindes**  
WICHTIG: Falls die Eltern des Kindes bei der Geburt nicht miteinander verheiratet waren, benötigt die Botschaft eine Geburtsurkunde des Kindes, auf der beide Eltern gemeinsam unterschrieben haben. Dies ist sehr wichtig, weil eine solche Urkunde von den deutschen Behörden in der Regel als Nachweis für eine erfolgte Vaterschaftsanerkennung angesehen wird.
2. Falls die Eltern bei der Geburt des Kindes verheiratet waren oder später geheiratet haben:  
**Heiratsurkunde**
3. Sollte eine Vorehe von einem der beiden Elternteile bestanden haben, sind hierüber (**Eheschließung und Auflösung**) Nachweise mitzubringen. Bei einer Ehescheidung deutscher Staatsangehöriger im Ausland kann es ggf. erforderlich sein, diese zunächst in Deutschland anerkennen zu lassen.
4. **Geburtsurkunden von Vater und Mutter**
5. **Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des deutschen Elternteils** zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes (z.B. der bei der Geburt des Kindes gültige deutsche **Reisepass**) - nur Seiten mit Personaldaten/Gültigkeitsdauer oder **Staatsangehörigkeitsausweis** des dt. Elternteils oder des Kindes
6. **Gültige Ausweispapiere der Eltern** (z.B. Reisepass, Credencial) - nur Seiten mit Personaldaten/Gültigkeitsdauer
7. Sofern noch ein innerdeutscher Wohnort im Reisepass eines Elternteils eingetragen ist, ggf. Vorlage der **Abmeldebescheinigung**
8. **Formular** "Antrag auf Beurkundung einer Geburt"

### **Namenserklärung**

Es besteht auch die Möglichkeit, lediglich eine Namenserklärung für das im Ausland geborene Kind abzugeben. Hierfür sind die gleichen Unterlagen einzureichen wie für den Antrag auf Beurkundung einer Geburt; lediglich die Geburtsurkunden von Vater und Mutter müssen nur dann eingereicht werden, wenn die Eltern bei Geburt des Kindes nicht verheiratet waren. Anstelle der Formulars "Antrag auf Beurkundung einer Geburt" muss das Formular "Namenserklärung" ausgefüllt werden.

### **Verfahren**

**Mexikanische** Urkunden müssen mit einer **Apostille** versehen sein (siehe dazu entsprechendes Merkblatt auf der Homepage der Botschaft).

Allen fremdsprachigen Urkunden muss eine Übersetzung in die deutsche Sprache beigelegt werden. Die **Übersetzung** muss von einem anerkannten Übersetzer gefertigt sein (Liste siehe auf der Homepage der Botschaft ).

Sofern **Urkunden aus anderen Ländern** als Deutschland oder Mexiko vorgelegt werden, erkundigen Sie sich bitte zuvor bei der Botschaft, ob die Einholung einer Apostille ausreichend oder ggf. die Einholung einer Legalisation der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Land der Ausstellung erforderlich ist.

Bitte die **Originale** von Urkunden und Übersetzungen einreichen (die Originale erhalten Sie zurück !). Zusätzlich benötigt die Botschaft 2 **Kopien** aller eingereichten Unterlagen.

**Bitte übersenden Sie das ausgefüllte Formular vorab an die Botschaft** (rk-1@mexi.diplo.de) und **vereinbaren Sie einen Termin**, um in der Botschaft vorzusprechen (persönliche Anwesenheit beider sorgeberechtigter Eltern erforderlich) und den Antrag einzureichen. Sofern Sie den Antrag bei einem der Honorarkonsuln einreichen möchten, setzen Sie sich bitte zunächst telephonisch mit diesem in Verbindung.

Der Antrag auf Beurkundung einer Geburt/die Namensklärung wird dann durch die Botschaft an das zuständige Standesamt in Deutschland übermittelt; dieses ist in der Regel das Standesamt I in Berlin; sofern noch ein melderechtlicher Wohnsitz eines der Elternteile in der Bundesrepublik Deutschland besteht, ist das dortige Standesamt zuständig.

### **Gebühren**

Es sind (unabhängig davon, ob ein Antrag auf Beurkundung einer Geburt oder eine Namensklärung eingereicht werden) folgende **Gebühren** (zum amtlichen Kurs der Botschaft in mexikanischen Pesos in bar oder mit Kreditkarte) zu entrichten:

|            |   |
|------------|---|
| 20.-- Euro | Beglaubigung der Unterschrift der Eltern auf dem Antrag auf Beurkundung einer Geburt / Erklärung über die Namensführung des Kindes ( gemäß Ziffer 121 GebV (Anlage 1 zur Auslandskostenverordnung)) |
| 5.-- Euro  | Beglaubigung der Photokopien der eingereichten Unterlagen vor Übersendung an das zuständige Standesamt ( gemäß Ziffer 124 GebV (Anlage 1 zur Auslandskostenverordnung))                             |

Das zuständige Standesamt in Deutschland erhebt weitere Gebühren für die Ausstellung der Eintragung in das Geburtenregister/ Ausstellung der Namensbescheinigung, die von den Kindeseltern vor Eintragung zu entrichten sind. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren steht derzeit noch nicht für alle Bundesländer fest. In der Regel erfolgt eine Zahlungsaufforderung des zuständigen Standesamtes über die Botschaft.

### **Gleichzeitiger Passantrag:**

Sofern Sie gleichzeitig einen Pass für das Kind beantragen möchten, reichen Sie bitte zusätzlich folgende Unterlagen ein:

1. 2 Passphotos des Kindes (biometrische Photos, Erläuterung siehe Homepage der Botschaft)
2. je 1 Kopie der Geburtsurkunde des Kindes und der Heiratsurkunde der Eltern (sofern die Eltern bei Geburt des Kindes nicht verheiratet waren, statt dessen Kopien der Geburtsurkunden der Eltern)
3. Kopie Aufenthaltserlaubnis nichtmexikanischer Eltern (nur Seite mit Personaldaten/Gültigkeitsdauer)
4. 1 Kopie des **Nachweises der deutschen Staatsangehörigkeit des deutschen Elternteils** zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes (z.B. der bei der Geburt des Kindes gültige deutsche **Reisepass**) - nur Seiten mit Personaldaten/Gültigkeitsdauer oder Kopie des **Staatsangehörigkeitsausweis** des dt. Elternteils oder des Kindes

Auch volljährige, im Ausland geborene deutsche Staatsangehörige können einen Antrag auf

Beurkundung der Geburt selbst stellen. Die hierfür einzureichenden Unterlagen entsprechen im Wesentlichen den o.g. .

Sofern Sie vor Einreichung des Antrags noch Fragen haben sollten, stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
Hausanschrift:  
Horacio 1506  
Los Morales - Secc. Alameda  
11530 México, D.F.

Internet: [www.mexiko.diplo.de](http://www.mexiko.diplo.de)  
E-Mail: [rk-1@mexi.diplo.de](mailto:rk-1@mexi.diplo.de)  
Tel.: +52 55 52 83 22 00  
Fax: +52 55 52 81 22 31